

# **Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29.11.2006 (GVObI. Schl.-H. S. 243) i. V. m. Artikel 1 § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVObI. Schl.-H. S. 252) wird für das Gebiet der Stadt Itzehoe verordnet:

## § 1

Im Stadtgebiet Itzehoe dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass bis zu 4 x jährlich wie folgt geöffnet sein:

- 04.03.12: Verkaufsoffener Sonntag; Motto: Lebenslust
- 06.05.12: Verkaufsoffener Sonntag; Motto: Kultur
- 30.09.12: Verkaufsoffener Sonntag; 40 Jahre Holstein-Center
- 04.11.12: Verkaufsoffener Sonntag; Lichterfest

jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr oder 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

## § 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2016.

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen vom 08.03.2011 tritt am Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Itzehoe, 12.04.2012

**Stadt Itzehoe**  
**Der Bürgermeister**  
als Ordnungsbehörde  
In Vertretung

Ralph Busch  
Erster Stadtrat